

2442.007

+1

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 247/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Strasse 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Berta S. [REDACTED],
P. [REDACTED]-T. [REDACTED] Israel, S. [REDACTED] I. [REDACTED],
A. [REDACTED] S. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Honkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Januar 1973 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 DEG) liegt nicht vor.

Die Rechtzeitigkeit des von der Rechtsvorgängerin der Klägerin gestellten Antrags auf Härteausgleich nach § 165 DEG steht nach den Grundsätzen der Entscheidung BGH RZW 1975, 178 außer Frage. Auf die vom Beklagten be-hauptete Bedürftigkeit in zurückliegender Zeit kommt es danach nicht mehr an.

Mai

Dr. Lang